

II. (Jubiläumsbeichte und Gelübde.) In dem päpstlichen Schreiben, durch das anlässlich der konstantinischen Zentenarfeier ein außerordentliches Jubiläum gewährt wird, heißt es: Die Beichtväter haben bei Abnahme der Beichte zur Gewinnung des Jubelablasses die Vollmacht: in alia pia et salutaria opera commutandi vota quaecumque etiam iurata ac Sedi Apostolicae reservata (exceptis semper castitatis, religionis et obligationis, quae a tertio acceptata fuerint, seu in quibus agatur de praeiudicio tertii, nec non poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura iudicetur eiusmodi, ut non minus a peccato committendo refrenet, quam prior voti materia).¹⁾

Den Beichtvätern ist also vom Papst die Vollmacht bloß zu kommutieren, nicht zu dispensieren gegeben, infolgedessen können sie die Umwandlung nicht in bedeutend geringere Werke vornehmen, sondern nur in gleichwertige, wobei der Grundsatz gilt: in moralibus parum pro nihilo putatur. Es kann aber ein Personalgelübde in ein Realgelübde umgewandelt werden und umgekehrt, ferner ein ewiges Gelübde in ein zeitliches. So kann das Gelübde einer Wallfahrt umgewandelt werden in ein Almosen, das ungefähr den Reisekosten entspricht, und in Anhören einer Predigt oder Christenlehre. Als Grund zur Umwandlung genügt das Jubiläum.

Keine Vollmacht hat der Beichtvater in Bezug auf die dem apostolischen Stuhl reservierten Gelübde der vollkommenen und ewigen Keuschheit²⁾ und des Eintrittes in einen Orden, in dem feierliche Gelübde abgelegt werden. Ein Beispiel: A hat im 12. Lebensjahr das (dem Papst reservierte) gültige Gelübde des Eintrittes in einen Orden mit feierlichen Gelübden abgelegt. Nun ist A 20 Jahre alt und möchte bei der Jubiläumsbeichte des Gelübdes ledig werden. Der Beichtvater kann in diesem Fall mangels der nötigen Vollmacht nicht kommutieren, geschweige denn dispensieren, er kann aber darauf aufmerksam machen, daß der Vater des oder der A oder wer sonst väterliche Gewalt über A besitzt, jenes im Impubertätsalter getane Gelübde direkt zu irritieren, also zu annullieren vermag, vorausgesetzt, daß A im Pubertätsalter es nicht erneuert hat trotz der Kenntnis, daß es irritierbar ist. Hingegen kann der Beichtvater das Gelübde, in eine Kongregation mit einfachen Gelübden zu treten, zum Beispiel Kreuzschwester zu werden, umwandeln etwa in die Verpflichtung, sich in die marianische Kongregation oder eine Bruderschaft aufzunehmen zu lassen und etliche Male im Jahr die Sakramente zu empfangen. — Das Gelübde des Eintrittes in den geistlichen Stand (das Gelübde, die heiligen Weihen zu empfangen) kann, weil nicht reserviert, umgewandelt werden.

¹⁾ Acta Ap. Sed. vol. V. p. 92.

²⁾ Votum castitatis perfectae est votum, quo omnis actus venereus externus et internus sive licitus sive illicitus excluditur.

Ist das Gelübde der vollkommenen und ewigen Keuschheit oder des Eintrittes in einen Orden mit feierlichen Gelübden nicht reserviert, weil dasselbe bedingt (z. B. wenn ich genese) oder nicht vollständig frei (z. B. in Todesangst) oder als nicht schwer verbindlich abgelegt wurde, so kann es bei der Jubiläumsbeichte kommutiert werden. Auch das Gelübde, in einen eigentlichen Orden zu treten oder in eine religiöse Kongregation (Wahl zwischen reservierter und nicht reservierter Materie), ist kommutierbar.

Noch ein Fall. B hat ungeachtet des Gelübdes vollkommener und lebenslänglicher Keuschheit ohne Dispens eine gültige Ehe geschlossen, der bereits zwei Kinder entsprossen sind. In der Jubiläumsbeichte offenbart B den Sachverhalt dem Beichtvater. Was kann der selbe tun? Unter den angegebenen Umständen ist das Gelübde vollkommener Keuschheit restriktiert auf die Verpflichtung: non petendi debitum coniugale. Das votum non petendi debitum aber ist nicht reserviert, daher kann es der Konfessor kommutieren in monatlichen Empfang der Sakramente während des Bestandes der Ehe; denn stirbt der andere Teil, so lebt das Gelübde der vollkommenen Keuschheit in seiner Gänze wieder auf.

Nach erfolgter Kommutation steht es dem Pönitenten immer noch frei, zum ursprünglichen Gegenstand des Gelübdes zurückzukehren, da die Umwandlung eine Gunst ist, die man nicht benützen muß. Er ist aber nicht gehalten zur Berrichtung des anfänglich gelobten Werkes, wenn sei es ohne oder durch seine Schuld die Erfüllung des substituierten Werkes unmöglich wurde.

Alle Beichtväter, die kraft rechtmäßiger Jurisdiktion in der Linzer Diözese beicht hören, haben seit 1909 vermöge bischöflicher Fakultät hinsichtlich der Gelübde folgende Vollmachten, von denen sie auch bei Abnahme der Jubiläumsbeichte Gebrauch machen können:¹⁾ sie sind ermächtigt, aus entsprechend wichtigen Gründen die Pönitenten in der sakramentalen Beichte von *privatum* abgelegten Gelübden zu dispensieren oder solche Gelübde zu kommutieren *exceptis excipiendis*.²⁾

Linz.

Dr. Karl Truhstorfer.

III. (Vererbung und Verantwortlichkeit.)³⁾ In einer amerikanischen Hochschulstadt verwandte P. Franz seit kurzem außerordentliche Mühe auf die Rettung eines etwas über 20 Jahre zählenden, aus altadeliger, aber verarmter Familie stammenden Studenten. Da — eines Vormittags kommt sein Schützling mit der Nachricht, infolge einer unvorhergesehenen amtlichen Verfügung seien die letzten, mit krampfhafter Anstrengung freigehaltenen Aussichten auf eine gesicherte Zukunft ihm hoffnungslos zerstört. P. Franz tröstet

¹⁾ Da es sich um ein außerordentliches Jubiläum handelt, hat eine Suspension der Fakultäten und Ablässe nicht statt.

²⁾ Linzer Diözesanblatt 1909, Nr. 8, S. 41 f.

³⁾ Vgl. diesen Thrg. S. 18 ff. Dazu Raoul, Depravaçad hereditaria, Rio 1913, José. Pastoral Medizin by Walsh and O' Malley, London 1908, Longmans.